

## Aktualisierte Mitteilung der DVJJ zu Änderungen des SGB VIII sowie des JGG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Der Bundestag hat am 29./30. Juni 2017 mit den Stimmen der Regierungsfractionen das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) verabschiedet, das am 01.01.2018 in Kraft treten sollte. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 die eigentlich geplante Beratung dazu von seiner Tagesordnung abgesetzt. Es kam daher nicht zu einer Abstimmung über das zustimmungsbedürftige Gesetz. Die Länder werden sich am 22. September 2017 damit befassen.

Die wichtigsten Änderungen im geplanten Gesetz für die in der DVJJ vertretenen Berufsgruppen betreffen § 52 SGB VIII sowie den neu eingeführten § 37a JGG. Die Vorschriften sind nachfolgend aufgeführt, Änderungen sind farblich hervorgehoben. Weitere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren sowie den übrigen Änderungen finden Sie zusammengefasst auf der Internetseite des DiJuF [<http://kijup-sgbviii-reform.de/>].

### Änderung im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

#### § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. **Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.**

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe **oder anderer Sozialleistungsträger** in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) [...]

### Neue Regelung im Jugendgerichtsgesetz (JGG):

#### § 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) **Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.**

(2) **An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.**

gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Vereinsregister  
AG Berlin-Charlottenburg  
Steuer-Nr.25/206/33322

Gemeinnütziger eing. Verein  
Spenden sind abzugsfähig

Vorstand  
Vorsitzende:  
Prof. Dr. Theresia Höyneck  
Stellv.: Jürgen Kußerow  
Ulrich Roeder  
Dr. Michael Sommerfeld  
Joachim Wallner

Bankverbindung  
Sparkasse Hannover

IBAN DE35 2505 0180 0000 4790 39  
BIC SPKHDE2HXXX